Insolvenzbekanntmachung

Datum: 07.10.2024
Gericht: Amtsgericht Gießen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: IWG Holding AG

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

IWG Holding AG, [redacted],
vertreten durch:
1. Dr. [redacted], (Vorstand),
2. Dr. [redacted], (Vorstand),

Verfahrensbevollmächtigte:
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, [redacted],

wird die durch Beschluss vom 01.12.2023 erfolgte Anordnung der Eigenverwaltung aufgehoben. Gleichzeitig wird heute, am 07.10.2024, um 11:55 Uhr die Insolvenzverwaltung angeordnet.

Zum Insolvenzverwalter wird der bisherige Sachwalter, Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner, c/o RAe Brinkmann und Kollegen, Colmarer Straße 5, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: 069/370022-0, Fax: 069/370022-111, E-Mail: frankfurt@brinkmann-partner.de, ernannt.

Es wird bestimmt, dass am

Mittwoch, 06.11.2024, 12:15 Uhr, Saal 107, 1. OG, Gebäude A, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen

eine Gläubigerversammlung zur Entscheidung der Gläubiger über die Person des Insolvenzverwalters (§ 57 InsO) stattfindet.

Der Schuldnerin wird die Verfügung über ihr zur Insolvenzmasse gehörendes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens verboten. Die Verfügungsbefugnis wird dem Insolvenzverwalter übertragen.

Schuldbefreiende Leistungen an die Schuldnerin können nach dem Eröffnungszeitpunkt nicht mehr erfolgen. Wird gleichwohl an die Schuldnerin geleistet und gelangen die Mittel nicht zur Masse, besteht die Gefahr der nochmaligen Leistungsverpflichtung gegenüber dem Insolvenzverwalter.

G r ü n d e :

Die durch Beschluss vom 01.12.2023 erfolgte Anordnung der Eigenverwaltung war aufzuheben.

Die Aufhebung ist von der Schuldnerin beantragt worden (§ 272 Abs. 1 Nr. 3 InsO).

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann von der Schuldnerin mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen einzulegen.
Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

Der vollständige Beschluss einschließlich der Rechtsmittelbelehrung kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Amtsgericht Gießen, den 07.10.2024